

Schriftliche Diplomprüfung aus Straf- und Strafverfahrensrecht am 20. November 2007

(ao. Univ.-Prof. Dr. Verena Murschetz – ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier)

I. A und B kommen aus der Spätvorstellung im Kino. Am Rande eines schwach beleuchteten Parkplatzes steht ein Auto. Sie werfen einen Blick hinein und bemerken ein extravagantes Autoradio (Wert 2.900 Euro). Eines der Seitenfenster ist eine Fingerbreite geöffnet. Es gelingt A mit einer Drahtschlinge den Türknopf nach oben zu ziehen. Dann steigt A ins Auto und beginnt das Autoradio auszubauen. B passt derweil auf; plötzlich hört er Schritte und warnt A: „Es kommt jemand, schnell, hauen wir ab!“ A lässt das Radio sein, schnappt sich 2 OMV-Tankgutscheine (je 100 Euro) vom Armaturenbrett und springt aus dem Auto. Dabei löst er versehentlich die Handbremse. Das Auto fängt an, den abschüssigen Parkplatz hinunterzurollen. B, der vor dem Auto steht, wird davon überrascht. Fast hätte ihn das Auto überrollt, wenn er nicht im letzten Moment zur Seite gesprungen wäre. Das Auto stößt gegen eine Mauer und wird erheblich beschädigt (Kosten 7.000 Euro). Auf dem Nachhauseweg schenkt A dem B einen der beiden Tankgutscheine.

Haben sich A und B strafbar gemacht, wenn ja, nach welchen Bestimmungen?

II. W ärgert sich bei einer Verhandlung maßlos über die Richterin. Es kommt zu einem Wortgefecht zwischen W und der Richterin. Die Richterin verbietet W das Wort, daraufhin W: „ Sie sind der Abschaum der Menschheit, ich werde Sie beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte fertig machen, dann werden Sie am Hauptplatz unserer Stadt angezündet, Sie sind das Urübel.“

Hat sich W strafbar gemacht, wenn ja, wonach?

III. (**Prozessrecht**) Das Gericht verurteilt X anklagekonform wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung unter besonders gefährlichen Verhältnissen nach § 88 Abs 1 und 4 2. Fall (§ 81 Abs 1 Z 1) StGB. Im Urteil führt es aus: „Der Angeklagte fuhr nach der Beerdigung eines engen Freundes mit dem Pkw nach Hause, er war leicht alkoholisiert (Blutalkoholwert 0,4 Promille). Der Angeklagte überholte bei mäßigem Verkehr an einer unübersichtlichen Linkskurve (Sicht 150 m, erforderliche Mindestsichtweite 300 m) und stieß frontal mit dem entgegenkommenden Auto der B zusammen; diese erlitt dadurch schwere Verletzungen. Nach der Mosaiktheorie waren besonders gefährliche Verhältnisse gegeben“. Im Urteil führt es weiter aus: „Der Angeklagte hat das Überholen bestritten und angegeben, er sei lediglich wegen eines Blackouts (vorübergehender Wahrnehmungsverlust) auf die Gegenfahrbahn geraten, das Begräbnis seines Freundes habe ihn stark mitgenommen. Der hinter X fahrende Zeuge Z hat aber ausgesagt, X habe sehr wohl überholt. Der Verteidiger beantragte in der Hauptverhandlung ein psychologisches Gutachten zum Beweis dafür, dass der Tod des Freundes bei X im Unfallszeitpunkt ein Blackout ausgelöst habe. Der Antrag war abzulehnen, weil ein Blackout medizinisch nicht feststellbar ist. Im Übrigen ist die Aussage des unbeteiligten Autofahrers glaubwürdig und die Verantwortung des Angeklagten nur eine Schutzbehauptung, weil er allen Grund hat, ein Verschulden zu leugnen.“

*Vor welchem Gericht fand die Hauptverhandlung statt?
Durfte der Antrag des Verteidigers abgelehnt werden?
Mit welchem Rechtsmittel kann X das Urteil anfechten?
Was könnte er darin geltend machen?*

Ungefähre Punkteverteilung: I. 40 %; II. 20 %; III. 40%.